

DKSB · LV Nordrhein-Westfalen · Domagkweg 20 · 42109 Wuppertal

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Ausschuss – Sekretariat
Referat I.1-AGS
Herrn Schlichting
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

DKSB

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im DPWW

Domagkweg 20
42109 Wuppertal
Tel. 02 02 - 75 44 65 u. 75 52 17
Fax 02 02 - 75 53 54
E-mail:
dksb.nrw@wtal.de
Internet:
www.kinderschutzbund-nrw.de

Achtung!
Neue E-mail Anschrift:
info@dksb-nrw.de

Öffentliche Anhörung am 03.03.2004
hier: schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrter Herr Schlichting,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes NRW für Wohlfahrtspflege.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Schinke
i.A. Martina Schinke – Sekretariat –



24.02.2004



Bankverbindungen:
Postgirokonto Köln
Konto-Nr. 154 98 - 502
BLZ 370 100 50
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto-Nr. 7 262 200
BLZ 370 205 00
Spendenkonto:
Commerzbank Essen
Konto-Nr. 150
BLZ 260 100 20

DKSB · LV Nordrhein-Westfalen · Domagkweg 20 · 42109 Wuppertal

DKSB

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im DPWW

Domagkweg 20
42109 Wuppertal
Tel. 02 02 - 75 44 65 u. 75 52 17
Fax 02 02 - 75 53 54
E-mail:
dksb.nrw@wtal.de
Internet:
www.kinderschutzbund-nrw.de

Achtung!
Neue E-mail Anschrift:
info@dksb-nrw.de

**Statement des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.
zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes NRW
für Wohlfahrtspflege**

Wuppertal, 24.02.2004

Bankverbindungen:
Postgirokonto Köln
Konto-Nr. 154 98 - 502
BLZ 370 100 50
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto-Nr. 7 262 200
BLZ 370 205 00
Spendenkonto:
Commerzbank Essen
Konto-Nr. 150
BI 7 360 400 30

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Öffnung des Stiftungszweckes. Bisher zielte die Förderung insbesondere auf „Einrichtungen“ ab, in denen es um das Wohl behinderter Kinder und alter Menschen geht. Nun soll der Stiftungszweck neben Einrichtungen auch auf „Projekte“ gerichtet sein, die allen behinderten und alten Menschen dienen sollen. Außerdem sollen Projekte für Kinder mit sozialen Benachteiligungen berücksichtigt werden können, wenn sie vom „üblichen Regelangebot“ nicht erreicht werden. Diese Öffnung wird vom Deutschen Kinderschutzbund grundsätzlich begrüßt.

Allerdings wirft die Formulierung des Gesetzestextes einige Fragen auf. So richtig es ist, einen besonderen Förderungszugang für benachteiligte Kinder zu schaffen, so fragwürdig ist es, sich hier nur auf „Projekte“ zu beschränken, die zudem der gesellschaftlichen Integration dieser Kinder dienen sollen. Das bedeutet für die Förderpraxis zum einen, dass für benachteiligte Kinder eine Förderung von Einrichtungen ausgeschlossen ist, und zum anderen, dass der Begriff der „Integration“ nur benachteiligten Kindern vorbehalten werden soll. Das könnte zu der Fehldeutung führen, Integration sei nur etwas für benachteiligte Kinder, nicht aber für alte und behinderte Menschen. Hier gehe es vielleicht nur um Pflege und Versorgung.

Wir sind hingegen der Meinung, dass alles, was man zu Gunsten vernachlässigter bzw. benachteiligter Kinder tun kann, ihrer gesellschaftlichen Integration dient. Ob Pflege, materielle Versorgung, Betreuung, Erziehung oder Bildung alles hilft, diese Kinder wieder an die Normalität ihrer Altersgenossen heranzuführen. Dementsprechend empfehlen wir, den Begriff der Integration ersatzlos zu streichen.

Wir begrüßen die vorgesehene Möglichkeit, dass zukünftig auch sozial benachteiligte und vernachlässigte Kinder zu den Zielgruppen der Stiftung Wohlfahrtspflege gehören sollen, finden es aber allenfalls halbherzig, die Unterstützung für sie auf „Projekte“ zu beschränken. Gerade wegen der gesetzlichen Versäulung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII lassen sich unkonventionelle Mischeinrichtungen mit einer Vielzahl gerade auf Integration unter einander angelegter, aber im Verbindlichkeitsgrad unterschiedlicher Angebotsformen in NRW kaum finanzieren. Gemeint sind z.B. Einrichtungen wie die vielerorts in Deutschland vom Deutschen Kinderschutzbund betriebenen Kinderhäuser mit dem Gütesiegel „Blauer Elefant“. Im größten Bundesland, in NRW, existieren zur Zeit gerade mal zwei (beide in Essen). Und deren Finanzierungsprobleme sind immer wieder alarmierend. Deshalb plädieren wir

dafür, auch in dem auf sozial benachteiligte Kinder bezogenen Halbsatz den Begriff der „Einrichtungen“ mit aufzunehmen.

Und schließlich ist auch die Formulierung „...über das übliche Regelangebot hinausgehen...“ reichlich unbestimmt. Was als „übliches Regelangebot“ anzusehen ist, ist von Kommune zu Kommune und von Landkreis zu Landkreis durchaus unterschiedlich. Und solange es sich bei der Förderung nur um „Projekte“ handelt, ist der Begriff „üblich“ wenig tauglich. Projekte entwickeln sich in der Regel nämlich erst dann, wenn sich das Regelangebot als unzureichend erwiesen hat und neues ausprobiert werden soll. Nähme man Einrichtungen, wie vorgeschlagen, zusätzlich auf, dann sollte der Förderungszweck Einrichtungen und Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder umfassen, die von Rechtsansprüchen und gesetzlichen Leistungsverpflichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend erfasst sind. Da auf der anderen Seite auch für alte und behinderte Menschen gesetzliche Regelleistungen bestehen, könnte man den §19 Abs. 2 wie folgt verschlanken: „...für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen sowie benachteiligten Kindern, soweit sie von Rechtsansprüchen und gesetzlichen Regelleistungen nicht oder nicht ausreichend erfasst sind.“

Die hier intendierte Ausweitung des Förderungszweckes auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten Kinder findet unsere volle Zustimmung. Keinen Sinn sehen wir darin, zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern einen Unterschied zu machen. Neben allen objektiven und subjektiven Beeinträchtigungen in der kindlichen Existenz sind alle Kinder zunächst mal Kinder, d.h. in der Lebensphase Kindheit. Deshalb hat sich der DKSB zusammen mit vielen anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe immer dafür eingesetzt, alle behinderten Kinder und Jugendlichen in das Kinder- und Jugendhilfegesetz einzubeziehen. Bei den „seelisch behinderten“ ist das geschehen. Aber gerade dieser Bereich beweist, dass es kein vernünftiges, auf Anhieb einleuchtendes Argument dafür gibt, sozial verursachte seelische Behinderungen anders zu behandeln als etwa endogene, traumatische oder auf Stoffwechselstörungen beruhende. Gemeint ist hier nicht der jeweilige therapeutische Ansatz, sondern die gesetzlichen Zugangswege und Anspruchsvoraussetzungen. So wie behinderte Kinder meist auch wegen ihrer Behinderung soziale Nachteile haben, so sind sozial benachteiligte Kinder behindert, gleichberechtigt an den für sie vorgehaltenen gesellschaftlichen Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitsangeboten teilzunehmen. Es gibt u. E. deshalb keinen Grund, zwischen ihnen Unterschiede zu machen. Bei Kin-

dem ist das eine wie das andere unverschuldet und bedarf in beiden Fällen des besonderen gesellschaftlichen Engagements. Genau aus diesem Grunde setzt die Kinder- und Jugendhilfe generell auf Integration statt auf separate Spezialisierung.

Nun bedarf es sicher keiner großen Fantasie, um sich vorzustellen, dass die Öffnung des Förderungszweckes der Stiftung Wohlfahrtspflege bei den bisherigen Zuwendungsempfängern Unruhe und Widerstand auslöst. Vermutlich wird sich ja der Stiftungsertrag nicht nennenswert ausweiten lassen.

Wenn wir aber die Chancen vergrößern wollen, dass auch sozial benachteiligte bzw. sozial behinderte Kinder in Bezug auf Bildung, Gesundheit und erzieherischer Förderung Anschluss an ihre Altersgenossen halten, dann darf es auch bei der Stiftung Wohlfahrtspflege keine Unterschiede geben. Das gilt natürlich aktuell erst recht, seit die bisherigen sog. üblichen Angebote stagnieren bzw. zurückgefahren werden.

Der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, die Armutsberichte der Wohlfahrtsverbände und der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung der Armut haben zahlreiche wissenschaftlich fundierte Belege dafür geliefert, dass die wachsende Armut zu einem ansteigenden Risikofaktor für ein angemessenes Aufwachsen der Kinder in unserer Zeit ist. Dies zeigt sich besonders in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Gewalt und Beteiligung.

Im Projekt des Landes NRW „Soziales Frühwarnsystem“, an dem auch der DKSB beteiligt ist, hat z.B. die Vertreterin der Stadt Monheim auf einer Tagung formuliert, „dass verstärkt Familien mit geringem Einkommen Probleme mit der Erziehung ihrer Kinder aufwiesen“ und „dass Armut die Entwicklungschancen von Kindern erheblich beeinträchtigt“. Nach Erkenntnissen der Armutsstudie der AWO aus 2001 führt diese Lebenssituation bei jedem Dritten in Armut lebendem Kind zu multipler Deprivation.

Die UNICEF-Studie über Todesfälle bei Kindern durch Misshandlungen und Vernachlässigung in den Industrieländern führt u. a. aus, dass Kindesmisshandlungen sehr häufig mit Armut und Stress in den Familien – verstärkt durch Drogen- und Alkoholmissbrauch – verbunden ist.“ Die Wahrscheinlichkeit für Kindesmisshandlungen in Familien mit einem Einkommen unter 15.000,- Dollar pro Jahr war in den USA doppelt so hoch wie bei Familien, die über 15.000,- bis 29.000,- Dollar verfügen.

Hurrelmann weist immer wieder auf die prekärer werdende Gesundheitssituation der Kinder hin. „ Symptomatisch ist, dass Kinder kaum noch Kinderkrankheiten bekommen, aber immer mehr Erwachsenenkrankheiten: Erschöpfung, Nervosität, Unruhe,

Magenverstimmungen, Schlafstörungen. Viele Kinder sind überlastet mit sozialen, seelischen, psychischen und auch körperlichen Anforderungen. Ihre Ernährung ist fehlerhaft, der Tagesrhythmus hektisch, es gibt viel Stress – all das führt zu psychosomatischen Störungen, zu Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, Gereiztheit, Angst und Einsamkeit. Aggressivität und Depressivität wachsen ebenso wie Medikamenten- und Drogenkonsum.“

Kindern in Armut werden auch Bildungschancen verbaut: 19 % geringer sind für sie die Chancen, eine Realschule zu besuchen, 52 % geringer das Gymnasium zu erreichen. Dazu die Wochenzeitung „Die Zeit“: „Wenn Kinder aus den Armutsquartieren in die Schule kommen, bringen sie so gravierende Vorbelastungen mit, dass sich in der Schule Misserfolg an Misserfolg reiht. Sie können nicht ruhig sitzen, können sich nicht konzentrieren, verstehen nichts, stören und werden alsbald ausgesondert, um auf niedrigerem Niveau ihre problematische Schulkarriere fortzusetzen.“ Dieser Zusammenhang zwischen Sozialschichtzugehörigkeit und erworbenen bzw. nicht erworbenen Lebenskompetenzen wird von der PISA-Studie eindeutig belegt.

Politisch unverantwortlich ist es in diesem Zusammenhang, im Kontext der Agenda 2010 die Zahl der von solchen Armutsfolgen bedrohten und betroffenen Kinder von ca. 1 Million um weitere ca. 500.000 zu erhöhen.

Dies sind nur wenige Hinweise, warum das bisherige sog. Regelangebot nicht ausgereicht hat, die Lage sozial benachteiligter Kinder nachhaltig zu verbessern. Eine Öffnung des Stiftungszweckes für die Belange sozial benachteiligter Kinder löst die Probleme nicht grundsätzlich, bietet aber neue Chancen für Veränderungsprozesse. Kurz vor dem Abschluss stehen die Projekte „Nationales Aktionsprogramm für eine kindgerechte Welt“, das die Bundesregierung im Auftrag des Weltkindergipfels der UN vorlegen muss, und das NRW-Projekt „Soziales Frühwarnsystem“. Beide Projekte werden aufzeigen, wie groß die Lücke zwischen dem Status quo des „üblichen“ Hilfeangebots und dem Bedarf insbesondere bei sozial benachteiligten bzw. vernachlässigten Kindern ist. Zum einen besteht zwischen Geburt eines Kindes und seinem dritten Lebensjahr eine strukturelle Wahrnehmungslücke über den Bedarf der gemeinten Kinder und dementsprechend ein großes Defizit an Hilfe- und Förderangeboten. Zum anderen wird das Nationale Aktionsprogramm eine lange Palette eigentlich erforderlicher Maßnahmen aufzeigen, die bis 2010 umgesetzt sein sollen, um unsere Welt in Deutschland kindgerechter zu gestalten. Hier wird sich ein großer

Handlungs- und dementsprechend auch großer Finanzbedarf aufzutun. Die Öffnung des Stiftungszweckes könnte hier helfen.

Ein letztes noch: Problematisch ist schließlich auch der Begriff „Kind“. Unstreitig ist, dass besondere Anstrengungen für die das gesamte Folgeleben determinierende Lebensphase von 0 - 3 Jahren gemacht werden müssen. Andererseits gilt für die UN-Kinderrechtskonvention, dass Kind ist, wer noch keine 18 Jahre alt ist. Vielleicht müsste auch hierzu im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, welcher Kinderbegriff für die Stiftung gelten soll.